

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Widmung und Einziehung von Wegen und Straßen im Rahmen der Flurbereinigung Mainhardt-Hütten**

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Mainhardt-Hütten wurden an beschränkt öffentlichen Wegen und öffentlichen Straßen im Geltungsbereich des Straßengesetzes von Baden-Württemberg (StrG) Änderungen vorgenommen.

### 1. Öffentliche Bekanntmachung zu den beschränkt öffentlichen Wegen

Die durch die Flurbereinigung ausgewiesenen beschränkt öffentlichen Wege (§ 3 Abs. 2 Nr. 4a StrG) wurden mit der Ausführung des rechtskräftigen Flurbereinigungsplans am 19.01.2024 dem Verkehr endgültig überlassen. Sie gelten somit gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 StrG für den Verkehr gewidmet.

Im Flurbereinigungsplan wurden auch alle nicht wieder ausgewiesenen beschränkt öffentlichen Wege mit der Ausführung dieses Planes am 19.01.2024 dem Verkehr entzogen. Sie gelten somit gemäß § 7 Abs. 5 StrG als eingezogen.

Die oben genannten Zweckbestimmungen und Zeitpunkte werden hiermit gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 bzw. § 7 Abs. 5 StrG öffentlich bekannt gemacht.

### 2. Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen

Im Flurbereinigungsverfahren sind öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1-3 StrG) ausgewiesen worden. Die ausgewiesenen Straßen werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 StrG durch die Gemeinde Mainhardt gewidmet und somit dem öffentlichen Verkehr überlassen.

Aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens sind außerdem öffentliche Straßen entbehrlich geworden. Die entbehrlich gewordenen Straßen werden hiermit gemäß § 7 Abs. 2 StrG durch die Gemeinde Mainhardt eingezogen und somit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Diese Festsetzungen werden mit dem ersten Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

Die ausgewiesenen sowie die nicht wieder ausgewiesenen beschränkt öffentlichen Wege und öffentlichen Straßen sind in einer Karte (Blatt 1 - 3) dargestellt, welche im Rathaus in Mainhardt, Hauptstraße 1 in 74535 Mainhardt während der üblichen Dienststunden eingesehen werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die unter Nummer 2 genannten Festsetzungen zur Widmung und Einziehung der öffentlichen Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Mainhardt im Rathaus, Hauptstraße 1 in 74535 Mainhardt eingelegt werden.

Mainhardt, den 16.07.2025

gez.  
Damian Komor  
Bürgermeister